

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00299 vom 5. Juni 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00299

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00299 du 5 juin 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00299 del 5 giugno 2025

Regeste

Administrativuntersuchung (Berichtigungsbegehren) | [Der Beschwerdeführer verlangt Einsicht in den gesamten Schlussbericht einer Administrativuntersuchung und Berichtigung von ihm betreffenden Textpassagen.] Über das Einsichtsrecht in den gesamten Schlussbericht wurde bereits rechtskräftig entschieden. Der angefochtene Entscheid betrifft einzig die den Beschwerdeführer betreffenden Teile des Schlussberichts. Der entsprechende Antrag ist unzulässig, weil eine Erweiterung des Streitgegenstands (E. 2.2). Es besteht auch kein prozessuales Einsichtsrecht in den in den Verfahrensakten liegenden Schlussbericht, da der Einsicht überwiegende private Interessen entgegenstehen. Ausserdem kann die (prozessuale) Akteneinsicht bei Verfahren, bei welchen es (nur im Hintergrund) um den Zugang zu amtlichen Dokumenten geht, nicht weiter gehen als die Einsicht im Rahmen eines Gesuchs um Zugang zu amtlichen Dokumenten (E. 2.2). Die beanstandeten Textpassagen der ihn betreffenden Teile des Schlussberichts sind entweder richtig, nehmen keine eigene (inhaltliche) Wertung vor, geben lediglich die Aussagen Dritter in indirekter Rede wieder oder können nicht von vornherein als unwahr oder unrichtig bezeichnet werden, weshalb dem Beschwerdeführer kein über die Anbringung eines Bestreitungsvermerks hinausgehender Anspruch auf Berichtigung zukommt (E. 5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach § 21 lit. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) kann eine betroffene Person vom öffentlichen Organ verlangen, dass es unrichtige Personendaten berichtigt. Personendaten sind unrichtig, wenn sie nicht mit der Realität übereinstimmen und/oder, je nach Sachverhalt, veraltet und/oder unvollständig sind. Vollständig unrichtig sind Personendaten, wenn sie als einzelne Daten falsch sind. Zu korrigieren sind Personendaten zudem auch, wenn sie als einzelne Daten zwar richtig sind, die gesamte Wirklichkeit aber unvollständig oder verzerrt wiedergeben. Personendaten lassen sich berichtigen, indem sie mit der Realität in Einklang gebracht werden. Lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten beweisen, ist vom verantwortlichen Organ bei den betreffenden Daten ein entsprechender Vermerk anzubringen. Dem Bestreitungsvermerk liegt die Motivation zugrunde, dass sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Tatsachenbehauptungen, insbesondere wenn diese mit Werturteilen verknüpft sind, nicht immer befriedigend nachweisen lässt (Barbara Widmer, in: Bruno Baeriswyl/Beat Rudin [Hrsg.], Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich [IDG], Zürich etc. 2012, § 21 N. 9 f.; Corrado Rampini/Rehana C. Harasgama, Basler Kommentar Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, Basel 2024,

Art. 32 N. 39 mit Hinweisen). Spricht jedoch mehr für die Richtigkeit der von einer betroffenen Person verlangten Änderung, sind die Personendaten zu berichtigen und mit einem derartigen Vermerk zu versehen (BGr, 21. Oktober 2013, 1C_11/2013, E. 4.2). Die Richtigkeit von Daten kann sich nur auf Tatsachen beziehen, die auch objektiv festgestellt werden können, denn subjektive Werturteile lassen sich nur schwerlich als richtig oder unrichtig einordnen. Das Werturteil lässt im Gegensatz zu einer Tatsache gerade eine andere Meinung zu, und seine Relativität kann in der Praxis erkannt werden. Schwierigkeiten einer Abgrenzung ergeben sich dann, wenn ein Werturteil eine Tatsachenbehauptung enthält oder voraussetzt. Diesfalls kann ein Werturteil, welches auf objektiven Kriterien beruht, einen Anspruch auf Berichtigung nicht ausschliessen (Urs Maurer-Lambrou/Matthias Raphael Schönbächler, Basler Kommentar Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, 3. A., Basel 2014, Art. 5 N. 9).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer beanstandet verschiedene Textpassagen in den ihn betreffenden Teilen des Schlussberichts. Diese seien unrichtig und zu berichtigen.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer beantragt, der Passus "Daraufhin eskaliert die Situation mit A und E" sei mit folgendem Passus zu ergänzen: "E erteilt A nun das Wort, unterbricht ihn aber dreimal, ohne dass er zu seinen Ausführungen kommen konnte." Er argumentiert, dass die bestehende Formulierung unzutreffend sei, da sie den Ablauf des Gesprächs und den Auslöser der Eskalation nicht nenne. Er sei dreimal unterbrochen worden, obwohl ihm das Wort erteilt worden sei, was Mobbing darstelle. Mit dieser Formulierung werde er als Gemobbter zum Täter gemacht.

E. 5.2.2

Die fragliche Passage ist im Teil 2 des Schlussberichts unter "Chronologie der Ereignisse (Sachverhalt)" und thematisch unter "Kündigung und Aufsichtsbeschwerde D" eingeordnet. Sie betrifft ein Vertrauensgespräch vom 3. Juni 2021, an dem E (Rektorin), F (Abteilungsleiter), D (Lehrperson Sport) und der Beschwerdeführer teilnahmen. Gegenstand dieses Gesprächs waren das Verhalten und Kompetenzüberschreitungen von D. Der Beschwerdeführer begleitete D als Vertrauensperson zu diesem Gespräch.

E. 5.2.3

Der Ansicht des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer gibt selbst an, dass er anlässlich des Gesprächs gegenüber E laut geworden sei und geschrien habe. Die inhaltliche Richtigkeit der strittigen Textpassage ist in ihrem Kern folglich nicht bestritten. Die betreffende Aussage ("Daraufhin eskaliert die Situation zwischen A und E") ist somit nicht falsch und entspricht auch der eigenen Darstellung des Beschwerdeführers der Gesprächssituation. Mit der beantragten Berichtigung der Textpassage möchte der Beschwerdeführer ergänzt haben, dass E ihn nach der Worterteilung dreimal unterbrochen habe und insofern sie der Auslöser für die Eskalation gewesen sei. Die strittige Textpassage wertet indes nicht, wer für die besagte Eskalation des Gesprächs verantwortlich zeichnete. Entsprechend entsteht durch die strittige Formulierung entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers auch nicht der falsche Eindruck, der Beschwerdeführer sei der "Täter" bzw. der Auslöser der Eskalation gewesen.

E. 5.2.4

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin von der beantragten Berichtigung der strittigen Textpassage abgesehen hat.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer rügt weiter, die Textpassage "A rastet an diesem Gespräch regelrecht aus, worauf E es abbricht (s. dazu Eintrag 03.06.2021 unten Ziff. III)" sei unrichtig und deshalb zu löschen. Die fragliche Passage betrifft das oben erwähnte Vertrauensgespräch vom 3. Juni 2021 und befindet sich ebenfalls im Teil 2 des Schlussberichts unter "Chronologie der Ereignisse (Sachverhalt)" und thematisch unter "Kündigung und Aufsichtsbeschwerde D". Der Beschwerdeführer bringt zusammenfassend vor, die Formulierung "regelrecht ausrasten" entspreche nicht den Tatsachen. Er habe nicht die Beherrschung verloren. Er habe erst geschrien, als E ihn zum dritten Mal unterbrochen habe, obwohl ihm zuvor das Wort erteilt worden sei. Es handle sich um eine wertende Aussage des Verfassers des Schlussberichts, was unzulässig sei. Zudem entspreche die Aussage nicht der Wahrheit.

E. 5.3.2

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, am besagten Gespräch E angeschrien zu haben. Weiter hat sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Befragung während der Administrativuntersuchung gegenüber B zum damaligen Gespräch und zu seinem Verhalten geäußert. Demgemäss gab er an, "wie ein Gorilla" geschrien zu haben. Im Nachhinein sei dies "nicht so geschickt" gewesen und er würde "anders reagieren". Nachdem F ihm gesagt habe, dass es so nicht gehe, habe er ihm erwidert: "Ja, so geht es nicht", und sei danach still geblieben. Bei der fraglichen Passage handelt es sich zwar grundsätzlich um ein Werturteil, dieses stützt sich jedoch teilweise auf feststellbare Tatsachen, wie namentlich, ob der Beschwerdeführer sein Gegenüber angeschrien hat. Vor diesem Hintergrund kann die strittige Textpassage nicht von vornherein als unwahr oder unrichtig bezeichnet werden. Ob diese richtig ist, kann offengelassen werden. Die Beschwerdegegnerin hat die begründeten Berichtigungsbegehren des Beschwerdeführers als Bestreitungsvermerk dem Schlussbericht beigelegt. Einen darüber hinausgehenden Anspruch auf Löschung der strittigen Textpassage gestützt auf § 21 lit. a IDG hat der Beschwerdeführer nach dem Gesagten nicht.

E. 5.4.1

Der Beschwerdeführer rügt ferner, die Textpassage "D habe in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 05. 07.2021 zur Aktennotiz von E zum Gespräch vom 03. 06. 2021 bestätigt, dass A der TBZ mehrfach die Anwendung von 'DDR-Methoden' vorgeworfen habe" sei dahingehend zu berichtigen, dass er nicht der TBZ, sondern "E" mehrfach "DDR-Methoden" vorgeworfen habe. Er macht im Wesentlichen geltend, dies ergebe sich nicht aus der Stellungnahme von D und sei deshalb wahrheitswidrig.

E. 5.4.2

Die fragliche Textpassage ist im Teil 2 des Schlussberichts unter "Chronologie der Ereignisse (Sachverhalt)" zu finden und gibt lediglich zusammenfassend wieder, was am 29. September 2021 an der ausserordentlichen Mitarbeiterbeurteilung (MAB) von D besprochen worden ist. Damit macht der Verfasser des Schlussberichts sich die von den Gesprächsteilnehmern an der MAB gemachten Aussagen nicht zu eigen, was insbesondere in der Verwendung der indirekten Rede zum Ausdruck gebracht wird. Zur Frage, ob der Vorwurf zutrifft, wonach der Beschwerdeführer am fraglichen Gespräch vom 3. Juni 2021

von "DDR-Methoden" gesprochen hat (und dazu, an wen dieser Vorwurf konkret gerichtet war), macht der Schlussbericht mithin keine Aussage. Folglich hat es mit der Anbringung des Bestreitungsvermerks durch die Beschwerdegegnerin sein Bewenden und ein Anspruch auf die beantragte Berichtigung besteht nicht.

E. 5.5.1

Schliesslich verlangt der Beschwerdeführer die Berichtigung der folgenden Textpassage: "Das ist zwar nicht korrekt. Es erstaunt aber auch, dass das MBA aufgrund der reichlich wirren Ausführungen von A diese Abklärungen überhaupt anordnete, vor allem auch die Anordnung, die Resultate, ob gegen D Mobbing betrieben wurde, seien A mitzuteilen." Konkret beantragt er die Streichung des Worts "zwar" im ersten Satz und die Streichung des gesamten zweiten Satzes.

E. 5.5.2

Die beanstandete Textpassage findet sich in Teil 3 des Schlussberichts unter "Beurteilung der Vorgänge" und ist thematisch unter "Kündigung und Aufsichtsbeschwerde D" eingeordnet. Sie betrifft eine Aufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 27. August 2021, die im Zusammenhang mit dem besagten Gespräch vom 3. Juni 2021 stand. Der Beschwerdeführer stört sich im Wesentlichen an der Formulierung "reichlich wirren Ausführungen". Er sei kein Jurist und habe bis zum damaligen Zeitpunkt noch nie eine Aufsichtsbeschwerde verfassen müssen. Zumindest was den formalen Aufbau betreffe, sei diese nicht zu bemängeln.

E. 5.5.3

Mit der strittigen Textpassage bringt der Verfasser des Schlussberichts zum Ausdruck, dass die Aufsichtsbeschwerde nach seinem Dafürhalten nicht zwingend Anlass für die Einleitung von Abklärungen gegeben hätte. Damit nimmt er eine (inhaltliche) Wertung vor. Dabei handelt es sich um ein subjektives Werturteil, das einer Berichtigung nicht zugänglich ist. Ein Anspruch auf die beantragte Berichtigung besteht somit nicht.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Die vorliegende Streitigkeit steht im Zusammenhang mit einer Administrativuntersuchung an der TBZ. Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Durchführung dieser Administrativuntersuchung im Jahr 2023 nicht mehr als Lehrperson an der TBZ angestellt, die Untersuchung betraf aber Ereignisse und Zeiträume, die in die Zeit seiner Anstellung fielen. In einer solchen Konstellation kann mit Bezug auf die Kostenfolgen unter Umständen eine personalrechtliche Streitigkeit im Sinn von § 13 Abs. 3 bzw. § 65a Abs. 3 VRG vorliegen (vgl. VGr, 5. Juni 2025, VB.2025.00024, E. 5.2). Dies ist im vorliegenden Fall jedoch zu verneinen. Die strittigen Textpassagen im Schlussbericht beziehen sich auf das besagte Vertrauensgespräch vom 3. Juni 2021, an das der Beschwerdeführer D in der Rolle als Vertrauensperson begleitete. Damit ist der Beschwerdeführer nicht in seiner Stellung als Arbeitnehmer der TBZ betroffen. Folglich sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Ihm ist sodann keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.